



STAATSKANZLEI

Mainz, 12.04.2022

www.rlp.de

Verantwortlich (i.S.d.P.)

Andrea Bähler
Sprecherin der Landesregierung
Telefon 06131 16-4720
Telefax 06131 16-4091

Sebastian Kusche
Stellvertretender Sprecher
der Landesregierung
Telefon 06131 16-5701
Telefax 06131 16-4666

Christian Baumann
Stellvertretender Sprecher
der Landesregierung
Telefon 06131 16-4697
Telefax 06131 16-4666

pressestelle@stk.rlp.de

Peter-Altmeier-Allee 1
55116 Mainz

Tischvorlage zur Pressekonferenz

Vierte Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms (LEP IV)

am Dienstag, den 12. April 2022
in Mainz, Staatskanzlei, Stresemannsaal



PRESSEDIENST

STAATSKANZLEI
Mainz, 12.04.2022

Der Ministerrat hat den Verordnungsentwurf zur Fortschreibung des Kapitels Erneuerbare Energien des Landesentwicklungsprogramms (LEP IV) im Grundsatz gebilligt und für die Durchführung des Beteiligungsverfahrens freigegeben. Dadurch besteht bereits ab sofort die Möglichkeit, im Hinblick auf die zukünftig geltenden Regelungen Zielabweichungen vom geltenden LEP IV durch die Oberen Landesplanungsbehörden zuzulassen.

Die vierte Teilfortschreibung des LEP IV schafft den Rahmen auf Landesebene, um die Energiewende deutlich voranzutreiben. So ebnen wir den Klimaschutzziele von Rheinland-Pfalz – Ausbauziel 100 % Erneuerbare Energien bis 2030 – und einer damit einhergehenden energiepolitischen Unabhängigkeit den Weg.

1. Mehr Raum für die Windenergie in Rheinland-Pfalz

Mit der vierten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms werden neue Potenzialflächen und Suchräume für die Windenergie eröffnet. Ziel ist es, zwei Prozent der Fläche des Landes für Windenergienutzung bereitstellen zu können. Zentrale Neuerungen sind:

- **Z 163 h: Verringerung der Siedlungsabstände auf 900 Meter**

Windenergieanlagen können künftig näher an Wohnsiedlungen errichtet werden. Der von neu errichteten Windenergieanlagen einzuhaltende Mindestabstand zu Siedlungsgebieten von bisher 1.000 m (bzw. 1.100 m bei Anlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 200 m) wird einheitlich auf 900 m ab Mastfußmitte reduziert. Eine Höhenstaffelung erfolgt dabei nicht mehr. Dieser Siedlungsabstand dient dem Schutz der Bevölkerung vor nachteiligen Auswirkungen, die von Windenergieanlagen ausgehen können, und ist ein bewährter und wichtiger Baustein, die Akzeptanz der Bevölkerung zu fördern. Die Vorgaben der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm bleiben selbstverständlich unberührt, d. h. sie müssen eingehalten werden.

- **Z 163 i: Erleichterungen beim Repowering**

Für Altanlagenstandorte gelten aufgrund der Bedeutung für die Energiewende die besonderen Regeln zum Repowering. Die neuen Siedlungsabstände dürfen bei



PRESSEDIENST

STAATSKANZLEI
Mainz, 12.04.2022

Altanlagen, die repowert werden, künftig um 20 % (statt bisher nur um 10 %) unterschritten werden. Das heißt, bestehende Windenergie-Standorte auch in einem Siedlungsabstand von 720 m bis 900 m dürfen nun mit neuen Anlagen ertüchtigt („repowert“) werden. Der Anlagenstandort zum Repowering kann dabei analog Regelung im Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) um die 2-fache Turmhöhe vom bisherigen Standort abweichen.

Dabei werden die Voraussetzungen, unter denen dieser „Repowering-Bonus“ gewährt wird, deutlich gesenkt: Die ausgetauschten Altanlagen müssen nicht mehr mindestens zehn Jahre alt sein; auch muss künftig für den Repowering-Bonus keine Reduzierung der Anzahl der Windenergieanlagen (bislang: um mindestens 25 %) erfolgen, die Zahl der Windenergieanlagen kann auch gleich bleiben, wenn die installierte Leistung erweitert wird, zumindest jedoch gleich bleibt. Anstelle der bisher notwendigen Verdoppelung der tatsächlich erzeugten Anlagenleistung wird somit auch ein 1:1-Repowering ermöglicht.

- **G 136 k: Schutz der Naturparkkernzonen**

Für Windkraftanlagen in Kernzonen von Naturparks soll nun das Regel-Ausnahme-Prinzip gelten: Die Kernzonen bleiben grundsätzlich für Windenergieanlagen ausgeschlossen. Dort, wo das Schutzziel aber nicht erheblich gestört wird, soll eine Einzelfallprüfung möglich sein. Es wird nur noch ein grundsätzlicher Ausschluss formuliert, der der Abwägung zugänglich ist. Die jeweiligen Bestimmungen der Naturparkverordnungen gelten hingegen fort und sind durch die zuständigen Naturschutzbehörden zu prüfen bzw. anzuwenden.

- **G 163 g: räumlicher Verbund für Windparks, aber auch Einzelstandorte**

Das starre Konzentrationsgebot im LEP IV (Z 163 g) wird aufgeben, damit mehr Standorte zu Verfügung stehen. Es wird aber weiterhin angestrebt, größere Windparks mit mehreren Anlagen zu etablieren. Daher wird das bisherige verbindliche Ziel 163 g, wonach Windenergieanlagen im räumlichen Verbund von mindestens drei möglichen Windenergieanlagen errichtet werden sollen, zu einem Grundsatz herabgestuft. Durch die künftige Abwägungsmöglichkeit kommen neue Standorte auch für lediglich eine oder zwei Windenergieanlagen in Betracht.



PRESSEDIENST

STAATSKANZLEI
Mainz, 12.04.2022

2. Windenergie im Einklang mit UNESCO-Gebieten

- **Z 163 j: Das UNESCO-Welterbe Oberes Mittelrheintal**

Zum Erhalt des Welterbestatus darf der außergewöhnliche universelle Wert des UNESCO-Welterbes durch die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen auch außerhalb des Rahmenbereiches nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Die neuen Ausschlusszonen für Windenergie ergeben eindeutige Klarheit und somit Planungssicherheit, in welchen Bereichen Windenergieanlagen zum Schutz des Welterbegebietes nicht errichtet werden dürfen.

Durch die Staffelung nach Gesamthöhe der Windenergieanlagen werden die Ausschlusszonen auf das notwendige Maß beschränkt. Höhenabhängig wird auch ein Repowering von Windenergieanlagen möglich sein, die bereits in den Windenergieanlagen-Ausschlusszonen errichtet sind. Errichtete und genehmigte Windenergieanlagen haben Bestandsschutz. Eine Einschränkung der Windenergienutzung soll so auf das zum Erhalt des Welterbestatus Notwendige minimiert werden.

Z 163 d: Schutz des Biosphärenreservats Pfälzerwald

Windenergie soll laut Koalitionsvertrag in bestimmten Bereichen des Biosphärenreservates Pfälzerwald ermöglicht werden, die erforderliche Abstimmung der Landesregierung mit dem UNESCO-MAB-Nationalkomitee ist aber noch nicht abgeschlossen. Daher bleibt es im LEP IV zunächst beim vollständigen Ausschluss der Windenergie. Änderungen können zu gegebener Zeit im Wege einer Änderung der Landesverordnung über das Biosphärenreservat erfolgen. In der Begründung wird diese Möglichkeit für eine spätere Veränderung im Einklang mit dem UNESCO-MAB-Nationalkomitee noch einmal klargestellt. In diesem Fall stünde das LEP IV der Errichtung von Windenergieanlagen im Biosphärenreservat nicht mehr entgegen.



PRESSEDIENST

STAATSKANZLEI
Mainz, 12.04.2022

3. Freiflächen-Photovoltaik in Rheinland-Pfalz

- **Z 166 b: Handlungsauftrag an die Regionalplanung – mindestens Vorbehaltsgebiete Freiflächen-Photovoltaik**

Das Ziel Z 166 b enthält den Auftrag an die regionalen Planungsgemeinschaften zur Ausweisung mindestens von Vorbehaltsgebieten für die Freiflächen-Photovoltaik, insbesondere entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen. Auch die Ausweisung von Vorranggebieten ist möglich und wird unterstützt.

- **G 166: Zusatzkriterien für Gebiete mit PV-Freiflächenanlagen**

Der Grundsatz G 166 wird dahingehend ergänzt, dass Freiflächen-Photovoltaikanlagen insbesondere auch entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen (zum Beispiel. Autobahnen, Bundesstraßen, Bahnlinien errichtet werden sollen.

Bei der Berücksichtigung von ertragsschwachen landwirtschaftlichen Flächen soll die jeweilige regionaltypische Ertragsmesszahl zu Grunde gelegt werden.

4. Wirksamwerden der neuen Regelungen

Mit der grundsätzlichen Billigung des Verordnungsentwurfs zur vierten Teilfortschreibung des LEP IV hat der Ministerrat seine Zustimmung zur Einleitung der Beteiligung der Öffentlichkeit und der öffentlichen Stellen gegeben, weitere gesetzlich vorgeschriebene Verfahrensschritte folgen. Daher wird es bis zum Inkrafttreten der vierten Teilfortschreibung noch eine gewisse Zeit dauern.

Die heute vom Ministerrat gebilligten Änderungen stellen als in Aufstellung befindliche Ziele sonstige Erfordernisse der Raumordnung dar, die im Rahmen von Zielabweichungsverfahren Berücksichtigung finden können. Die oberen Landesplanungsbehörden bei den Struktur- und Genehmigungsdirektionen können auf dieser Grundlage Abweichungen vom geltenden Landesentwicklungsprogramm, z. B. von den bisherigen Siedlungsabständen, schon zum jetzigen Zeitpunkt zulassen.



PRESSEDIENST

STAATSKANZLEI
Mainz, 12.04.2022

Im Falle der Zulassung von Zielabweichungen stehen durch die Verringerung der Siedlungsabstände zudem planerisch bereits gesicherte Flächen, die wegen der bisherigen Abstände nicht genutzt werden konnten, unmittelbar zur Verfügung.

Außerdem besteht nun eine konkrete Planungsgrundlage für Kommunen, Planungsbüros und Projektträger, was die zukünftigen Ziele des LEP betrifft.